

AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, den 22. Oktober 2025 • 20. Jahrgang • Nummer 7/2025



Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 18.09.2025.....	Seite 1	Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 137 „DESY Zeuthen“	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 07.10.2025.....	Seite 1	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft „Wildau / Zeuthen“ Satzungsänderung der Satzung	Seite 6
Bekanntmachungsanordnung Richtlinie der Gemeinde Zeuthen zur Förderung von Tätigkeiten der Gemeinde durch Leistungen Dritter (Spenden und Sponsoring).....	Seite 2	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft „Wildau / Zeuthen“ Reinertag 2024/2025	Seite 6
Richtlinie der Gemeinde Zeuthen zur Förderung von Tätigkeiten der Gemeinde durch Leistungen Dritter (Spenden und Sponsoring).....	Seite 3	Nicht amtlicher Teil	
		Laubabholungsplan 2025	Seite 7
		Interviewer für Mikrozensusbefragung gesucht	Seite 11

— Amtlicher Teil —

Beschlüsse **Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen** **vom 18.09.2025**

Beschlüsse – öffentlich

Betreff: Unterstützung der Jugendclubarbeit

Beschluss-Nr.: BV-033/2025
Beschluss-Tag: 18.09.2025
Einreicher: Bürgermeister

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, dass in den Jugendclub befristet bis zum 31.01.2026 eine Fachkraft aus dem Kitabereich umgesetzt wird, solange ein Personalüberhang bei den Fachkräften im Kitabereich insgesamt besteht.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
11	10	10	0	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Beschlüsse **Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen** **vom 07.10.2025**

Beschlüsse – öffentlich

Betreff: Richtlinie der Gemeinde Zeuthen zur Förderung von Tätigkeiten der Gemeinde durch Leistungen Dritter (Spenden und Sponsoring)

Beschluss-Nr.: BV-032/2025
Beschluss-Tag: 07.10.2025
Einreicher: Bürgermeister, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Richtlinie der Gemeinde Zeuthen zur Förderung von Tätigkeiten der Gemeinde durch Leistungen Privater (Spenden und Sponsoring).

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	22	22	0	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Grundsatzbeschluss Bahnquerung

Beschluss-Nr.: BV-036/2025

Beschluss-Tag: 07.10.2025

Einreicher: *Bürgermeister, Geschäftsbereich Infrastruktur und
Ordnung***Beschluss:**

Der Bürgermeister wird beauftragt, sich gegenüber den Planungsträgern (Land Brandenburg, Deutsche Bahn AG, Bund) dafür einzusetzen, dass zeitnah ein Kreuzungsverfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz für die Schaffung einer niveaufreien Bahnquerung unter Berücksichtigung der Landesstraße L401 in Zeuthen in der Variante eines Tunnels durchgeführt und eine niveaufreie Querung gebaut wird.

Die Gemeindevorstehung ist im weiteren Prozess zur Findung einer Variante einzubinden.

Die Gemeindevorstehung ist unverzüglich über alle weiteren Schritte und Entwicklungen im Verfahren zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	22	19	1	2	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	22	22	0	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Billigung des Vorentwurfes und die frühzeitige öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 137 „DESY Zeuthen“

Beschluss-Nr.: BV-037/2025

Beschluss-Tag: 07.10.2025

Einreicher: *Bürgermeister, Geschäftsbereich Infrastruktur und
Ordnung***Beschluss:**

Die Gemeindevorstehung Zeuthen beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 „DESY Zeuthen“ für den Geltungsbereich gemäß Anlage 1. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurstücke 59 und 145 (teilweise) aus der Gemarkung Miersdorf, Flur 16. Die Fläche des Geltungsbereiches der 1. Änderung umfasst ungefähr 0,35 ha.

Die beiden Teilflächen der 1. Änderung befindet sich jeweils südöstlich des S-Bahnhofs nahe dem Zeuthener See. Das Flurstück 59 liegt unmittelbar südlich der Platanenallee, das Flurstück 145 im rückwärtigen Bereich der Lindenallee. Es wird durch ein Fahrrecht erschlossen, das von der Lindenallee ausgeht.

Das Plangebiet der 1. Änderung ist Bestandteil des Siedlungsbereichs und bebaut. Es befindet sich in einem bereits im Zusammenhang bebauten Ortsteil i.S.d. § 34 BauGB. Das Aufstellungsverfahren kann daher unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt werden. Es wird ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag erstellt, dessen Bearbeitungstiefe sich an den Anforderungen einer Umweltprüfung orientiert.

Die weiteren Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13a BauGB, dass die Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) oder versiegelte Fläche kleiner als 20.000 m² ist und nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Betreff: Abberufung und Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus

Beschluss-Nr.: BV-039/2025

Beschluss-Tag: 07.10.2025

Einreicher: *Faktion CDU***Beschluss:**

Die Gemeindevorstehung Zeuthen beschließt: Frau Caroline Hecker wird als sachkundige Einwohnerin im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus abberufen. Herr Ricardo Liesig wird als sachkundiger Enwohner in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus berufen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	22	22	0	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Beschlüsse – nicht öffentlich**Betreff: Ehrungen**

Beschluss-Nr.: BV-038/2025

Beschluss-Tag: 07.10.2025

Einreicher: *Bürgermeister*

Der Vorlage wurde zugestimmt.

BEKANNTMACHUNGSAORNDUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Richtlinie der Gemeinde Zeuthen zur Förderung von Tätigkeiten der Gemeinde durch Leistungen Dritter (Spenden und Sponsoring) an.

Zeuthen, 07.10.2025

gez. Martens
Bürgermeister

– gesiegelt –

Richtlinie der Gemeinde Zeuthen zur Förderung von Tätigkeiten der Gemeinde durch Leistungen Dritter (Spenden und Sponsoring)

1. Grundsätzliche Bestimmungen

Der besseren Lesbarkeit wegen wird die grammatisch männliche Form verwendet. Gemeint sind Personen jeder Geschlechtsidentität.

1.1 Geltungsbereich und Vormerkungen

Diese Richtlinie gilt für die Einwerbung, Annahme, Verwaltung und Verwendung von Spenden und Sponsoring durch die Gemeinde Zeuthen und ihre Einrichtungen.

Spenden und Sponsoring an die Gemeinde Zeuthen sind nur zulässig, wenn eine Beeinflussung der Verwaltung bei ihrer Aufgabenwahrnehmung auszuschließen ist und auch kein Anschein einer solchen Beeinflussung entsteht. Spender und Sponsoren können natürliche oder juristische Personen sein. Jeder Einzelfall ist anhand nachvollziehbarer Kriterien zu entscheiden. Die Wettbewerbs- und Chancengleichheit potentieller Spender und Sponsoren muss gewahrt werden. Die Entscheidung über die Annahme einer Spende oder ein Sponsoring muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Bei der Einschätzung des potentiellen Spenders oder Sponsors können Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, Geschäftsgrundsätze und Geschäftspraktiken sowie Kunden- und Medienprofile der Spender und Sponsoren Berücksichtigung finden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV)
- Verwaltungsvorschriften zur KomHKV
- Abgabenordnung (AO)
- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)
- Gewerbesteuergesetz (GewStG)

2. Spenden

2.1 Definition

Spende bedeutet Gabe oder Schenkung, die einen Wert von 35,00 Euro übersteigt. Steuer-/zuwendungsbegünstigte Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Aufwendungen, die aus dem geldwerten Vermögen des Spenders zur Förderung gemeinnütziger (§ 52 AO), mildtätiger (§ 53 AO) oder kirchlicher Zwecke (§ 54 AO) abfließen. Beim Spender muss eine endgültige wirtschaftliche Belastung eintreten. Spenden können durch die Hingabe von Geldern oder Sachen bewirkt werden. Die Spenden/Spendenprojekte müssen immer einen steuer-/zuwendungsbegünstigten Zweck erfüllen. Dieser Zweck wird mit der Zuwendungsanzeige vom Geschäftsbereich erklärt und als sachlich richtig bestätigt.

2.2 Spendenformen

- a) **Geldspenden** fließen der Gemeinde für eigene Zwecke zu und sind ihrer Rechtsnatur nach annahmebedürftige Schenkungen.
- b) **Sachspenden** sind ihrer Rechtsnatur nach ebenfalls annahmebedürftige Schenkungen und fließen der Gemeinde für eigene Zwecke zu. Eine Sachspende wird mit Übergabe des Eigentums am Wirtschaftsgut bewirkt. Dabei hat eine Bewertung stattzufinden. Der Nachweis des Wertes ist vom Spender zu erbringen.
- c) **Aufwand** ist ein Verzicht auf Ersatz von einer mit Tätigkeit verbundenen Aufwendung (§ 10b Abs. 3 Satz 5 EStG: „Aufwendungen zu Gunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendung durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist.“).

- d) **Keine Spenden** sind Nutzungen und Leistungen (§10b Abs. 3 Satz 1 EStG), d. h. die unentgeltliche Überlassung eines Gegenstandes zur Nutzung oder die unentgeltliche Mitarbeit in einer gemeinnützigen Einrichtung sind keine steuerbegünstigten Aufwendungen. Auch der einfache Verzicht des Leistenden auf das Entgelt/Honorar für Nutzungen und Leistungen kann nicht als spendefähige Zuwendung anerkannt werden. Des Weiteren stellen Spenden für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. Fest- oder Verkaufsveranstaltungen) keinen steuerbegünstigten Zweck dar.
- e) **Durchlaufspenden** sind Spenden, die nicht direkt dem Spendenzetteltempfänger (z. B. gemeinnütziger Verein), sondern einer Durchlaufstelle zugeleitet wird. Diese Spenden werden grundsätzlich nicht durch die Gemeindeverwaltung Zeuthen angenommen, da sie aufgrund gesetzlicher Änderungen direkt an den entsprechenden Empfänger übermittelt werden können.

2.3 Annahme

Die beabsichtigte Annahme von Spenden ist dem Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften – Sachbereich Gemeindekasse **unverzüglich** anzuzeigen.

Die Vorarbeit erfolgt durch die Geschäftsbereiche / Einrichtungen:

1. Ermittlung des steuerbegünstigten Zweckes anhand der vorgenannten rechtlichen Grundlagen in Abstimmung mit der Geschäftsbuchhaltung
2. Ordnungsgemäße Erfassung der Daten des Spenders
3. Ausfüllen der Zuwendungsanzeige mit Verwendungszweck und allen Anlagen

Die sachliche Richtigkeit wird mit der Zuwendungsanzeige vom Geschäftsbereich bestätigt. Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit wird vom Geschäftsbereich bescheinigt, dass die entgegenzunehmende bzw. zu leistende Zahlung sachlich/inhaltlich konform mit dem betreffenden Vertrag bzw. den einschlägigen Rechtsvorschriften ist.

Der Anzeige sind beizufügen:

- Erklärung über die Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel,
- Erklärung etwaiger Folgekosten,
- Erklärung des Einwerbenden, ob und ggf. in welcher Form eine Einflussnahme an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Anliegen des Spenders zum Gegenstand haben, vorliegt,
- eine Erklärung des zuständigen Geschäftsbereichsleiters zur beabsichtigten Verwendung der Spende.

Im Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften werden die Unterlagen auf Plausibilität geprüft (Anlagen und angegebener Verwendungszweck). Bei dieser Prüfung wird über die endgültige Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung (siehe 2.4) entschieden. Im Falle konkreter Anhaltspunkte kann der Bürgermeister ergänzende Erklärungen über rechtliche und tatsächliche Beziehungen zum Spender verlangen.

Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung Zeuthen verstößt.

2.4 Zuwendungsbestätigungen

Beim Spender können Ausgaben zur Förderung zuwendungsbegünstigter Zwecke unter den entsprechenden Voraussetzungen bei der Einkommenssteuer (§ 10b EStG), der Körperschaftssteuer (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG), der Gewerbesteuer (§ 9 Nr. 5 GewStG) steuermindernd berücksichtigt werden.

Für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen ist der Geschäftsbereich Finanzen zuständig. Spenden bis zu 300,00 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit dem Einzahlungsbeleg der Überweisung (z.B. einem Kontoauszug) beim Finanzamt eingereicht werden (vereinfachter Zuwendungs nachweis, vgl. § 50 EStDV).

2.5 Spendenhaftung

Es gelten die Haftungsregelungen des Einkommenssteuergesetzes. Im Einkommenssteuergesetz ist geregelt:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen zuwendungsbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 S. 2 EStG, § 9 Abs. 3 S. 2 KStG, § 9 Nr. 5 S. 14 GewStG).

Nach den oben angeführten Gesetzen darf der Spender auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

2.6 Verwendungszweck

Zuwendungsbegünstigte Spenden dürfen nur für die angegebenen Zwecke entsprechend der erteilten Zuwendungsbestätigung verwendet werden.

Zweckgebundene Spenden sind für den von dem Spendengeber bestimmten Zweck zu verwenden. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Für die Verwendung der Spenden ist der zuständige Geschäftsbereichsleiter verantwortlich.

Spenden sind unverzüglich zu verwenden, sobald der Verwendungszweck erfüllt werden kann.

2.7 Eigentumsregelung

Gegenstände, die aus Spenden beschafft werden, gehen in das Eigentum der Gemeinde Zeuthen über. Ein Übergang des Eigentums auf einen Beschäftigten der Gemeindeverwaltung ist ausgeschlossen. Die Gegenstände sind mit ihren Anschaffungskosten zu erfassen, zu inventarisieren und zu kennzeichnen.

3. Sponsoring

Sponsoring sind Zuwendungen von Geld- und/oder Sachleistungen an die Gemeinde Zeuthen, mit der der Sponsor eine Tätigkeit der Gemeinde Zeuthen oder ihrer Einrichtung mit dem Ziel fördert, dadurch einen wertlichen oder sonst öffentlichkeitswirksamen Vorteil oder eine unternehmensbezogene Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit zu erreichen. Sponsoring besteht aus Leistung und Gegenleistung.

Die Leistungen eines Sponsors beruhen auf einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung (Anlage 1 – Sponsoring-Vertrag) zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen. In dem Vertrag sind Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers festgelegt. Gesetzlich wird hierfür keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt.

4. Genehmigungsverfahren

Eingehende Zuwendungen werden grundsätzlich als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen. Über die Annahme eines Sponsoring entscheidet der Bürgermeister. Über die Annahme einer Spende entscheidet die zuständige Geschäftsbereichsleitung.

Ein Beschluss des Hauptausschusses ist bei einem Sponsoring ab einem Wert von 5.000,00 Euro erforderlich.

5. Buchführung

5.1 Nachweis eingegangener Spenden und Sponsoring

Für die Anordnung ist der jeweilige Geschäftsbereich und für die Buchführung der Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften zuständig.

Sofern der Verwendungszweck einer Spende, die in einer Einrichtung eingeworben bzw. eingenommen wurde, nicht konkret vorgegeben ist, wird zunächst davon ausgegangen, dass die Spende für laufende Zwecke dieser Einrichtung verwendet und entsprechend gebucht wird.

Andere nicht zweckgebundene Spenden sind einem zuwendungsbegünstigten Zweck zuzuordnen und entsprechend zu buchen. Die Gemeinde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für die Leistung von Ausgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Gesamtdeckung kassenmäßig zur Verfügung stehen.

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung von Spenden und Sponsoringleistungen sind die Geschäftsbereichsleiter, für deren Zuständigkeitsbereich die Spenden oder Sponsoringleistungen bestimmt sind.

6. Verzeichnis aller Spenden und Sponsoring

Jährlich ist durch den Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften ein Verzeichnis über Spenden und Sponsoring mit den folgenden Angaben zu erstellen:

- namentliche Nennung des Spenders und Sponsors,
- Zuwendungszweck,
- Jahressumme der Spenden pro Spender und Sponsoring pro Sponsor.

Das Verzeichnis über Spenden und Sponsoring ist der Gemeindevorvertretung bis 31.03. des Folgejahres zur Kenntnis zu geben.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie der Gemeinde Zeuthen zur Förderung von Tätigkeiten der Gemeinde durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) vom 15.02.2023 und tritt ab sofort in Kraft.

Zeuthen, 07.10.2025

gez. Martens
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Sponsoring-Vertrag
- Anlage 2 Zuwendungsanzeige (Geldspende/Sachspende)
- Anlage 3 Bestätigung über den Erhalt einer Sachspende

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 137 „DESY Zeuthen“

Bekanntmachung des Beschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137 „DESY Zeuthen“ und der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Bau-gesetzbuch)

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zeuthen hat auf ihrer Sitzung am 07.10.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 137 „DESY Zeuthen“ zu ändern (1. Änderung).

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst aus der Gemarkung Miersdorf, Flur 16 die Flurstücke 59 vollständig und 145 teilweise. Die Fläche beträgt ungefähr 0,35 ha. Lage und Abgrenzung sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Im Jahre 2018 hat die Gemeinde Zeuthen den Bebauungsplan 137 „DESY-Zeuthen“ aufgestellt. Mit diesem Bebauungsplan wurde der Standort durch die Festsetzung eines Sondergebiets „Forschung und Entwicklung“ planungsrechtlich gesichert. Inzwischen hat das DESY zusätzlichen Raumbedarf. Das Land Brandenburg hat zwei an die derzeitige Liegenschaft grenzende Flächen erworben, die dem DESY zur Nutzung auf Dauer zur Verfügung gestellt werden sollen: das nordwestlich angrenzende Grundstück Platanenallee 3 (Flurstück 59) und zum anderen das im Süden des Plangebiets gelegene Flurstück 145.

Daher ist es erforderlich, den bestehenden Bebauungsplan Nr. 137 „DESY-Zeuthen“ um das Flurstück 59 zu erweitern und das Planrecht für eine Teilfläche des Flurstücks 145 zu ändern. Das auf dem Flurstück 145 bisher befristet geltende Baurecht für ein Sondergebiet Forschung und Entwicklung soll entfristet und in dauerhaftes Baurecht überführt werden.

Gegenstand dieses Verfahrens sind nur der Änderungsbereich und der Ergänzungsbereich bzw. die dort getroffenen Festsetzungen. Die Festsetzungen im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 137 bleiben unverändert. Änderungs- und Ergänzungsbereich grenzen nicht aneinander, so dass der Geltungsbereich der 1. Änderung aus zwei Teillächen besteht. Das Aufstellungsverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt, jedoch mit einer gleichwertigen Untersuchung der Umweltbelange in einem landschaftsplanerischen Fachbeitrag.

Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Zum Zweck der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden folgende Unterlagen bereitgestellt:

- Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137 „DESY-Zeuthen“
- Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137 „DESY-Zeuthen“
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137 „DESY-Zeuthen“

Die Unterlagen werden in der Zeit vom

29.10.2025 bis einschließlich 27.11.2025

im Internet veröffentlicht.

Sie werden darüber hinaus während folgender Zeiten im Geschäftsbereich Infrastruktur und Ordnung der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 57, 15738 Zeuthen zu jedermann's Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen schriftlich per E-Mail an **bauleitplanung@zeuthen.de** oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stellungnahmen fließen nach Überprüfung in das weitere Planverfahren ein. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird diese Bekanntmachung über die Internetseite der Gemeinde Zeuthen unter www.zeuthen.de über folgenden Link veröffentlicht:

<https://www.zeuthen.de/1-Aenderung-Bebauungsplan-Nr-137-DESY-Zeuthen-703390.html>



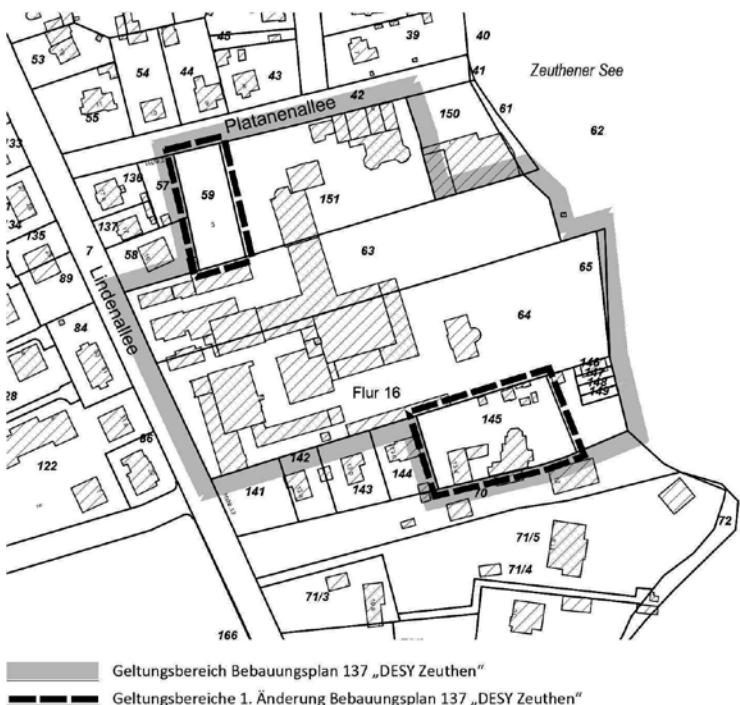
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangabe eingeht, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Überprüfung erfolgen. Weitere Informationen sind dem Formblatt: „Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und –verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)“ zu entnehmen, welches Bestandteil der auszulegenden Unterlagen ist.

Zeuthen, 07.10.2025

gez. Martens
Bürgermeister

Übersichtsplan

Geltungsbereich 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137 „DESY Zeuthen“, Gemarkung Miersdorf, Flur 16, Flurstücke 59 vollständig und 145 teilweise



Quelle Plangrundlage: GeoBasis DE/LGB, dl-de/by-2-0. Genordet, ohne Maßstab

**Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft „Wildau / Zeuthen“**

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Wildau / Zeuthen hat am 03.04.2025 folgende Änderung der Satzung vom 28.11.2019 beschlossen:

§ 7 Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(Pkt.4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch § 14 Abs.2 dieser Satzung. Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort, den Zeitpunkt sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.

Wildau / Zeuthen, den 03.04.2025

Der Jagdvorstand

**Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft „Wildau / Zeuthen“**

Die Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen hat auf der Genossenschaftsversammlung am 03.04.2025 folgende Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gefasst:

„Der Reinertrag der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2024/2025 wird nicht ausgezahlt.“

Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagd verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird (§ 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz).

Der Reinertrag der Jagdnutzung wird für das Jagdjahr 2024/2025 mit 0,54 €/ha jagdlich nutzbarer Fläche festgestellt.

*Der Jagdvorsteher Winfried Schenk
Dorfaue 17
15745 Wildau*

Ende der Bekanntmachung

— Nichtamtlicher Teil —**Laubabholung 2025 Gemeinde Zeuthen**

Das Laub (ohne Geäst) der öffentlichen Straßen ist auf dem Gehweg zusammen zu harken und zwischen den Bäumen auf dem Randstreifen abzulagern. Das Laub darf nicht in Säcke oder andere Behältnisse gefüllt werden, da sonst eine Aufnahme nicht möglich ist. Bitte bilden Sie für Geäst einen gesonderten Haufen.

Straßen	Laub-klasse	41. KW 2025	43. KW 2025	45. KW 2025	47. KW 2025	49. KW 2025
Adolph-Menzel-Ring	3			x		x
Ahornallee	2		x	x	x	x
Alte Poststraße	2		x	x	x	x
Am Elsenbusch	4					x
Am Falkenhorst	4					x
Am Feld	3			x		x
Am Fliederbusch	4					x
Am Gutshof	4					x
Am Heideberg	4					x
Am Kurpark	3			x		x
Am Mühlenberg	4					x
Am Papenberg	4					x
Am Postwinkel	4					x
Am Pulverberg	3			x		x
Am Seegarten	4					x
Am Staatsforst	4					x
Am Tonberg	4					x
Amselstraße	3			x		x
An der Eisenbahn	3			x		x
An der Korsopromenade	4					x
An der Kurpromenade	4					x
Augsburger Straße (befestigter Teil)	1	x	x	x	x	x
Augsburger Straße (zw. Friedenstraße & Regensburger Straße)*	1	x	x	x	x	x
Bachstelzenweg	4					x
Bahnstraße	2		x	x	x	x
Bamberger Straße	1	x	x	x	x	x
Bayreuther Straße	1	x	x	x	x	x
Birkenallee	2		x	x	x	x
Birkenring	4					x
Birkenstraße	4					x
Brandenburger Straße	2		x	x	x	x
Bremer Straße	2		x	x	x	x
Buchenring	4					x
Chemnitzer Straße (nur Zeuthen!)	3			x		x
Crossinstraße	2		x	x	x	x
Dachauer Straße	4					x
Dahmestraße	2		x	x	x	x
Dahmeweg	2		x	x	x	x
Delmenhorster Straße	2		x	x	x	x
Donaustraße	2		x	x	x	x

Straßen	Laub-klasse	41. KW 2025	43. KW 2025	45. KW 2025	47. KW 2025	49. KW 2025
Dorfaue	3			x		x
Dorfstraße (inkl. Ehrenmal)	2		x	x	x	x
Ebereschenallee	3			x		x
Ebereschenring	4					x
Eichenallee	2		x	x	x	x
Eichwalder Straße (befestigter Teil)	4					x
Eichwalder Straße (unbefestigter Teil, nördlich der Talstraße)*	4					x
Elbestraße	2		x	x	x	x
Emil-Nolde-Ring	3			x		x
Emser Straße	2		x	x	x	x
Engelbrechtstraße (ab Wilhelm-Guthke-Str.)	4					x
Engelbrechtstraße (unbefestigter Teil)*	4					x
Erlenring	4					x
Eschenring	4					x
Fährstraße (Zeuthen)	4					x
Fährstraße (Miersdorfer Werder)	2		x	x	x	x
Fasanenstraße	3			x		x
Flämingstraße	1	x	x	x	x	x
Fontaneallee	1	x	x	x	x	x
Forstallee	2		x	x	x	x
Forstweg	2		x	x	x	x
Friedenstraße (von Bamberger Straße bis Seestraße) einseitig	1	x	x	x	x	x
Friedenstraße (Seestraße bis See) einseitig	1	x	x	x	x	x
Friesenstraße	2		x	x	x	x
Goethestraße	2		x	x	x	x
Goethestraße (Stichstraße zum Bahnhof)	2		x	x	x	x
Grenzstraße	4					x
Große Zeuthener Allee	1	x	x	x	x	x
Hankelweg (befestigter Teil)	2		x	x	x	x
Hankelweg (unbefestigter Teil)*	2		x	x	x	x
Haselnussallee	4					x
Havellandstraße	1	x	x	x	x	x
Havelstraße	2		x	x	x	x
Heinrich-Heine-Straße	4					x
Heinrich-Zille-Straße	4					x
Hochlandweg	3			x		x
Hoherlehmer Straße	4					x
Hoherlehmer Straße (Anliegerwege)	4					x
Im Heidewinkel	4					x
Jägerallee	4					x
Jasminweg	4					x
Kastanienallee	2		x	x	x	x
Kastanienring	4					x
Kiefernring	4					x
Kirschenallee	4					x
Kurparkring	4					x
Kurt-Hoffmann-Straße	2		x	x	x	x

Straßen	Laub-klasse	41. KW 2025	43. KW 2025	45. KW 2025	47. KW 2025	49. KW 2025
Kurze Straße	4					x
Lange Straße	4					x
Lange Straße (zw. Müggelstraße & Schmöckwitzer Str.)*	4					x
Lindenallee	1	x	x	x	x	x
Lindenring (westlich von Mittelpromenade bis Ortsgrenze)	4					x
Lindenring (östlich von Mittelpromenade)*	4					x
Mainzer Straße	4					x
Margaretenstraße	4					x
Max-Liebermann-Straße	3			x		x
Maxim-Gorki-Straße	4					x
Miersdorfer Chaussee L 402	4					x
Miersdorfer Chaussee	2		x	x	x	x
Mittelpromenade	2		x	x	x	x
Mittelpromenade (zw. Ebereschenring & Buchenring)*	2		x	x	x	x
Mittenwalder Straße	1	x	x	x	x	x
Morellenweg	4					x
Moselstraße	2		x	x	x	x
Mozartstraße	2		x	x	x	x
Müggelstraße	4					x
Münchener Straße	1	x	x	x	x	x
Narzissenallee	4					x
Neckarstraße	3			x		x
Niederlausitzstraße	1	x	x	x	x	x
Niemöllerstraße	1	x	x	x	x	x
Nordstraße	2		x	x	x	x
Nürnberger Straße	1	x	x	x	x	x
Oderstraße	2		x	x	x	x
Oldenburger Straße	2		x	x	x	x
Ostpromenade	4					x
Otto-Dix-Ring	3			x		x
Otto-Nagel-Allee	3			x		x
Pappelring	4					x
Parkstraße	1	x	x	x	x	x
Platanenallee	2		x	x	x	x
Potsdamer Straße	2		x	x	x	x
Prignitzstraße	1	x	x	x	x	x
Regensburger Straße	1	x	x	x	x	x
Rheinstraße	2		x	x	x	x
Ringstraße	4					x
Rosengang	4					x
Rotbuchenring	4					x
Rotdornring	4					x
Rühlering	4					x
Ruppiner Straße	1	x	x	x	x	x
Rüsternallee	4					x
Saarstraße	4					x
Schillerstraße	1	x	x	x	x	x

Straßen	Laub-klasse	41. KW 2025	43. KW 2025	45. KW 2025	47. KW 2025	49. KW 2025
Schmöckwitzer Straße	4					x
Schulstraße	2		x	x	x	x
Schulzendorfer Straße (von Hoherlehmer Straße bis Ortsgrenze)	2		x	x	x	x
Seestraße	1	x	x	x	x	x
Spreestraße	2		x	x	x	x
Spreewaldstraße	1	x	x	x	x	x
Starnberger Straße	1	x	x	x	x	x
Stedinger Straße	2		x	x	x	x
Straße am Hochwald	4					x
Straße am Höllengrund	3			x		x
Straße der Freiheit	1	x	x	x	x	x
Talstraße	4					x
Teichstraße	4					x
Teltower Straße (nördlich von Parkstraße)	4					x
Teltower Straße (südlich von Parkstraße)*	4					x
Uckermarkstraße	4					x
Waldowstraße	4					x
Waldpromenade	3			x		x
Waldpromenade (nördlich ab Einmündung Parkstraße)*	3			x		x
Waldstraße	4					x
Wechselstraße	3			x		x
Weserstraße	2		x	x	x	x
Westpromenade	4					x
Wiesenstraße (südlicher Teil ab Lange Straße)	4					x
Wiesenstraße (nördlicher Teil ab Einmündung Lange Straße)*	4					x
Wilhelm-Guthke-Straße	1	x	x	x	x	x
Wilhelmshavener Straße	2		x	x	x	x
Würzburger Straße	1	x	x	x	x	x

**Werden Sie Teil unseres Teams –
der Mikrozensus Berlin-Brandenburg sucht Sie!**

Sie suchen nach einer Tätigkeit, die flexibel, spannend und wichtig für unsere Gesellschaft ist und möchten neue Erfahrungen sammeln? Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Wir suchen erfahrene und motivierte Menschen wie Sie, die als **Interviewer für die Mikrozensusbefragung** aktiv werden möchten.

Ihre Aufgabe? Haushalte telefonisch interviewen, um so wichtige statistische Daten zu sammeln und Aufsuchen ausgewählter Adressen der Stichprobe, um die Befragung zu optimieren.

Warum Sie dabei sein sollten?

- Abwechslung: Jeder Tag bringt neue Gespräche und spannende Einblicke.
- Sinnvolle Tätigkeit: Ihre Arbeit hilft, fundierte Entscheidungen in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zu treffen.
- Aufwandsentschädigung: Ihr Einsatz wird angemessen honoriert.

Das bringen Sie mit:

- Offenheit und Freude am Kontakt mit Menschen.
- Kommunikationsgeschick, Zuverlässigkeit, Seriosität, Freundlichkeit
- Wunsch eigenständig und verantwortungsvoll zu arbeiten.
- Vorkenntnisse sind nicht erforderlich

Was ist noch für uns wichtig?

- Eigene Hardware (Laptop oder Tablet und Telefon)
- Volljährigkeit
- Gute Deutschkenntnisse und idealerweise Fremdsprachenkenntnisse
- Pünktlichkeit und Termintreue
- Diskretion und gewissenhafter Umgang mit vertraulichen Informationen
- Vorlage eines kleinen aktuellen Führungszeugnisses

Gemeinsam sorgen wir dafür, dass Zahlen lebendig werden und die Welt ein bisschen besser versteht, was wirklich zählt!

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann melden Sie sich bei uns und werden Teil eines engagierten Teams. Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!
mikrozensus@statistik-bbb.de

Gestalten Sie mit uns die Statistik der Zukunft – wir zählen auf Sie!

— Ende des nichtamtlichen Teils —

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6 500 Exemplaren.
Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.